
12. ZUSATZVERTRAG
zum Vertrag über den Abbau von Kalkstein auf dem Plettenberg zwischen der Ge-
meinde Dotternhausen und der Firma Portlandzementwerk Dotternhausen Rudolf
Rohrbach Kommanditgesellschaft in Dotternhausen vom 18.11.1952

Zwischen

- (1) der **Gemeinde Dotternhausen**,
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Monique Adrian

– nachfolgend "**Verpächter**" –

und

- (2) der **Holcim (Süddeutschland) GmbH**,

– nachfolgend "**Pächter**" –

wird nachfolgender Vertrag abgeschlossen.

Die Parteien zu (1) und (2) werden nachfolgend auch gemeinsam als die "**Parteien**" und
einzeln als eine "**Partei**" bezeichnet.

VORBEMERKUNG

- (1) Der Verpächter ist Eigentümer des Grundstücks Flurstück Nr. 2786, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Sigmaringen der Gemeinde Dotternhausen, Blatt Nr. 93, sowie Eigentümer des Grundstücks Flurstück Nr. 2787, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Sigmaringen der Gemeinde Dotternhausen, Blatt Nr. 106. Der Pächter betreibt in der Gemeinde Dotternhausen ein Zementwerk und baut hierfür unter anderem auf den im Eigentum des Verpächters stehenden Flurstücken Nrn. 2786 und 2787 Kalkstein auf der Grundlage eines zwischen der Gemeinde Dotternhausen und der Portlandzementwerk Dotternhausen Rudolf Rohrbach Kommanditgesellschaft geschlossenen Pachtvertrages vom 18.11.1952 mit Zusatzverträgen Nr. 1 bis 11 ab.
- (2) Der Pächter hat beim Landratsamt Zollern-Alb-Kreis einen Antrag auf immissionschutzrechtliche Genehmigung zum weiteren Abbau von Kalkstein auf dem Plettenberg eingereicht.
- (3) Nach dem 11. Zusatzvertrag reduziert sich die monatliche Pacht auf die im 10. Zusatzvertrag vereinbarte Pacht, falls bis zum dort genannten Zeitpunkt die aufschiebende Bedingung nicht eingetreten ist. Auf Wunsch des Verpächters vereinbaren die Parteien mit diesem Zusatzvertrag die ersatzlose Streichung dieser Frist mit der Folge, dass die im 11. Zusatzvertrag vereinbarte Pacht unbedingt zu leisten ist.
- (4) Im Zusammenhang mit der beantragten Abbaugenehmigung wird Holcim aus naturschutzrechtlichen Gründen verschiedene Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz durchführen. Mit diesem Vertrag verpflichtet sich Holcim gegenüber der Gemeinde zur Durchführung der sich aus der Abbaugenehmigung sowie aus sonstigen künftigen behördlichen Entscheidungen ergebenden Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz auf den im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücken.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Pacht

- (1) Nach § 5 (2) des 11. Zusatzvertrages reduziert sich die monatliche Pacht automatisch auf die im 10. Zusatzvertrag vereinbarte Pacht, sofern die aufschiebende Bedingung nach § 2 des 11. Zusatzvertrages nicht bis zum dort genannten Zeitpunkt eingetreten ist.

- (2) Die in § 5 (2) des 11. Zusatzvertrages enthaltene Frist wird hiermit zwischen den Parteien ersatzlos gestrichen mit der Folge, dass der Pächter mit Abschluss des 11. Zusatzvertrages die in § 5 (1) des 11. Zusatzvertrages genannte Pacht unbedingt zu zahlen hat. Es wird klargestellt, dass dies auch dann gilt, wenn der Pächter von dem Rücktrittsrecht gemäß § 3 (3) des 11. Zusatzvertrages Gebrauch macht.

§ 2

Rekultivierungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- (1) Der Pächter verpflichtet sich hiermit gegenüber dem Verpächter, die sich aus der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowie etwaigen künftigen behördlichen Entscheidungen ergebenden Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz durchzuführen. Dazu gehören insbesondere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Rekultivierungsmaßnahmen, vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung des kohärenten Netzes von FFH-Gebieten.
- (2) Der Verpächter gestattet mit Abschluss dieser Zusatzvereinbarung die Durchführung der in vorstehendem Absatz (1) genannten Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz auf den in seinem Eigentum stehenden, in der **Anlage 1** blau schraffiert gekennzeichneten Flächen.

§ 3

Aussichtsplattform

Die Parteien halten klarstellend fest, dass der Pächter die Aussichtsplattform gemäß § 8 (2) des 11. Zusatzvertrages errichtet hat.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Der Pachtvertrag vom 18.11.1952, die Zusatzverträge Nr. 1 bis 11 sowie dieser 12. Zusatzvertrag enthalten alle zwischen den Parteien bezüglich des Pachtverhältnisses vereinbarten Regelungen. Mündliche Nebenabreden wurden auch im Rahmen der Verhandlungen und des Abschlusses dieses Nachtrages nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Zusatzvertrages und des Pachtvertrages sowie die Vertragsaufhebung bedürfen ebenso wie der Abschluss dieses Zusatzvertrages der Schriftform. Auch zur Änderung oder Aufhebung der Schriftformvereinbarung ist Schriftform erforderlich.

- (2) Soweit vorstehend nicht etwas anderes geregelt ist, gelten der Pachtvertrag vom 18.11.1952 sowie die Zusatzverträge Nr. 1 bis 11 unverändert fort und werden hiermit bestätigt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam, nicht durchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke sind die Parteien mit sofortiger Wirksamkeit verpflichtet, eine wirksame Regelung zu treffen, die der nichtigen bzw. undurchführbaren wirtschaftlich möglichst nahe kommt bzw. im Falle einer Lücke dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertragsverhältnisses gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bei Abschluss bedacht hätten.
- (4) Die Parteien sind vorbehaltlich gesetzlich zwingender Auskunftspflicht und Informationspflichten verpflichtet, in Bezug auf den Abschluss und den Inhalt dieses Zusatzvertrages gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt jedoch nicht für mit den Parteien verbundene Unternehmen und für die zur Verschwiegenheit verpflichteten Berater der Parteien.
- (5) Anlagen dieses Nachtrags sind:
Anlage 1: Lageplan
- (6) Die zuerst unterzeichnende Partei ist bis zum Ablauf von vier Wochen nach Unterschriftsleistung an ihr Vertragsangebot gebunden.

Für den Verpächter

Dotternhausen, den

 Name: Monique Adrian
 Titel/Funktion: Bürgermeisterin

Für den Pächter

Dotternhausen, den

 Name:
 Titel/Funktion:

 Name:
 Titel/Funktion: